

Bremerhaven, 09.03.2016

Mitteilung Nr. MIT-FS 5/2016 - Tischvorlage		
zur Anfrage Nr. nach § 39 GOSTVV der Stadtverordneten der Fraktion vom	FS 5/2016	
	Sülmez Dogan	
Thema:	Bündnis 90/DIE GRÜNEN	
	04.03.2016	
	Beschulung von schulpflichtigen Kindern und Jugendlichen in Bremerhaven (GRÜNE)	
Beratung in öffentlicher Sitzung:	Ja	Anzahl Anlagen: 0

I. Die Anfrage lautet:

Beschulung von schulpflichtigen Kindern und Jugendlichen in Bremerhaven (GRÜNE)

Wir fragen den Magistrat:

1. Wie viele schulpflichtige Kinder und Jugendliche leben derzeit in Bremerhaven, die keine Schule besuchen?
2. Welche Planungen verfolgt der Magistrat, um die gesetzliche Schulpflicht dieser Kinder und Jugendlichen umzusetzen?
3. Wie läuft die Meldung von schulpflichtigen Kindern und Jugendlichen in Bremerhaven?

II. Der Magistrat hat am 09.03.2016 beschlossen, die obige Anfrage wie folgt zu beantworten:

Zu 1.

Aktuell werden 17 schulpflichtige und schulärztlich untersuchte Schüler/innen noch nicht beschult.

Weitere 191 Schüler/innen besuchen Willkommenskurse und erfüllen damit ihre Schulpflicht gemäß § 55 Abs. 6 BremSchulG durch den Besuch eines Intensivsprachkurses anderer Träger. 549 Schüler/innen wurden im Schulamt angemeldet, sind jedoch bisher nicht gesundheitlich untersucht. Sie leben in Bremerhaven, erfüllen aber noch nicht die Voraussetzungen zum Besuch einer Schule oder eines Willkommenskurses. Sofern die Voraussetzungen erfüllt sind und freie Plätze zur Verfügung stehen, erfolgt eine umgehende Zuweisung in eine der derzeit 65

Sprachfördergruppen, Vorbereitungsklassen bzw. Willkommenskursen, deren Gesamtkapazität aktuell bei 964 Plätzen liegt.

Zeitliche Verzögerungen treten jedoch gehäuft auch durch die schwierige Kommunikation mit den zugewanderten bzw. geflüchteten Familien auf, wenn Termine zur gesundheitlichen Untersuchung oder zur Aufnahme in einen Willkommenskurs bzw. eine Schule nicht wahrgenommen werden.

Zu 2.

Es werden regelmäßig zusätzliche Vorbereitungsklassen und Willkommenskurse eingerichtet, um die Schulpflicht der Schüler/innen, die zur Schulzuweisung anstehen, zu erfüllen. Dazu sind jeweils geeignete Räumlichkeiten herzurichten oder anzumieten und ausreichend qualifizierte Lehrkräfte einzustellen. Die Einstellung geeigneter Lehrkräfte gestaltet sich aufgrund der bundesweiten Zuwanderung zunehmend problematisch. Voll ausgebildete Lehrkräfte mit Facultas Deutsch als Zweitsprache sind auf dem Arbeitsmarkt nicht vorhanden. Bei weniger qualifizierten Kräften ist in jedem Einzelfall die Eignung zu prüfen, die Genehmigung zur Einstellung einzuholen und die Voraussetzungen für eine befristete Einstellung zu prüfen.

Soweit die zugewiesenen Schulplätze von Schülerinnen und Schülern nicht bzw. nicht regelmäßig wahrgenommen werden, soll eine aufsuchende Beratung durch zusätzliches sozialpädagogisches Personal an Schule gewährleistet werden. Fünf vom Magistrat bewilligte Vollzeitstellen für die Primarstufe und die Sekundarstufe I können kurzfristig besetzt und für diese Aufgabe eingesetzt werden. Dies geschieht in enger Abstimmung mit dem Bürger- und Ordnungsamt.

Zu 3.

Nach Anmeldung bei der Meldestelle erhält das Schulamt die Benachrichtigung, welche schulpflichtigen Schüler/innen dort gemeldet wurden. Die Eltern melden sich entweder direkt im Schulamt, um ihre Kinder zum Schulbesuch anzumelden oder werden vom Schulamt angeschrieben, damit sie ihre Kinder anmelden.

Angemeldete Kinder, die noch keine öffentliche Schule oder private Ersatzschule in der Bundesrepublik Deutschland besucht haben werden dem Gesundheitsamt zur schulärztliche Untersuchung übermittelt, die nach § 36 Abs. 4 BremSchulG vorgeschrieben ist. Nach Durchführung der gesundheitlichen Untersuchung erfolgt die Zuweisung auf freie Plätze in einen Willkommenskurs bzw. in einer Vorbereitungsklasse. Gibt es keine freien Plätze mehr, erfolgt die Zuweisung, sobald ein neuer Kurs bzw. eine neue Klasse eingerichtet ist.

Kinder, die aus der BRD zugezogen sind, werden direkt auf einen freien Schulplatz zugewiesen. Gibt es keine freien Schulplätze erfolgt in Abstimmung mit Schulaufsicht und Schulleitung die Zuweisung auf einen Schulplatz über der Richtfrequenz.

Kinder, die trotz Anmeldung in Bremerhaven nicht im Schulamt angemeldet werden, werden der Meldestelle zurückgemeldet mit der Bitte, den tatsächlichen Aufenthalt in der Stadt zu prüfen. Wird der Aufenthalt von der Meldestelle bestätigt, wird unter Androhung eines Zwangsgeldes der Hinweis zur Schulpflicht schriftlich erteilt und die Anmeldung der Kinder im Schulamt gefordert. Erfolgt weiterhin keine Reaktion seitens der Eltern wird ein Bußgeld festgesetzt.

Nach Übersendung der schriftlichen Aufforderung, ihre Kinder zum Schulbesuch anzumelden, sprechen die meisten Eltern unverzüglich im Schulamt vor. Die daraufhin eingeleitete Untersuchung beim Gesundheitsamt erfolgt teilweise erst nach mehrfacher Aufforderung bzw. nach Rückgabe des Vorganges an das Schulamt und/oder erneuter Androhung eines Bußgeldes. Von den untersuchten Kindern nehmen anschließend ca. 95 % den Schulbesuch nach Zuweisung auf. Die restlichen 5 % haben Bremerhaven bis zu diesem Zeitpunkt bereits wieder verlassen.

Gez.

Grantz
Oberbürgermeister